



Gemeinde Altdorf  
Kreis Böblingen

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)**

vom 19.03.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs .2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19. März 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13. November 2001 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Jagdhunde, die nachweislich jagdpraktisch in den Jagdbetrieb eingebracht werden und deren Halter Inhaber eines aktuell gültigen Jagdscheines sind. Der Hundeführer ist in der Nachweispflicht.
5. Hunde, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)** vom 13.11.2001 tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Altdorf, den 20.03.2019

Erwin Heller  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb 1 Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.